

Informationen

**Was Minijobber
wissen sollten**

**die
minijobzentrale**



Knappschaft Bahn See

Minijob – eine gute Wahl

Neben der Hauptbeschäftigung, der Rente oder der Schule: Ein Minijob ist eine gute Möglichkeit etwas hinzuzuverdienen.

Es gibt zwei Arten von Minijobs:

- 450-Euro-Minijobs sind auf einen regelmäßigen Verdienst von 450 Euro monatlich bzw. 5.400 Euro jährlich begrenzt.
- Kurzfristige Minijobs sind vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt. Eine Verdienstgrenze gibt es hier nicht. **Übergangsregelung:** Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen übergangsweise neu geregelt worden. Für die Zeit vom 1. März bis 31. Oktober 2020 gelten die Zeitgrenzen von fünf Monaten oder 115 Arbeitstagen.

Mehrere Beschäftigungen

Folgende Kombinationen sind möglich:

- Hauptbeschäftigung + **ein** 450-Euro-Minijob
- 450-Euro-Minijob + kurzfristiger Minijob
- Hauptbeschäftigung + kurzfristiger Minijob
- Hauptbeschäftigung + 450-Euro-Minijob + kurzfristiger Minijob
- mehrere kurzfristige Minijobs (**insgesamt** max. 3 Monate oder 70 Arbeitstage)
- mehrere 450-Euro-Minijobs (**insgesamt** max. 450 Euro) ohne Hauptbeschäftigung

Folgende Kombinationen sind nicht möglich:

- Hauptbeschäftigung + zwei oder mehrere 450-Euro-Minijobs
Der zweite Minijob und jeder weitere ist sozialversicherungspflichtig.

Hinweis: Informieren Sie Ihren Arbeitgeber über weitere Beschäftigungen!

Minijob und Rente

450-Euro-Minijobber sind versicherungspflichtig in der Rentenversicherung.

Welche Vorteile haben eigene Rentenversicherungsbeiträge für Minijobber?

Die Rentenversicherungspflicht ist

Voraussetzung um

- eventuell früher in Rente gehen zu können,
- Leistungen zur Rehabilitation zu erhalten (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung zu erwerben oder aufrecht zu erhalten,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung zu haben,
- Übergangsgeld während der Teilnahme an einer medizinischen Vorsorge oder Rehabilitationsmaßnahme der Rentenversicherung zu erhalten, wenn kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung (mehr) besteht,
- gegebenenfalls zusätzliche Entgeltpunkte beim Zusammentreffen mit Kinderberücksichtigungszeiten zu erwerben und
- die staatliche Förderung für eine private Altersvorsorge, beispielsweise die sogenannte Riester-Rente, sowohl für den Minijobber als auch für den Ehepartner zu beanspruchen.

Die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung informieren umfassend über rentenrechtliche Auswirkungen der Renten

versicherungspflicht oder über die persönlichen Folgen der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht unter Berücksichtigung aller persönlichen Umstände. Vor der Entscheidung gegen die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen empfohlen.

Beiträge zur Rentenversicherung

Arbeitgeber 15 %
(Arbeitgeber
in Privathaushalten: 5 %)

Arbeitnehmer 3,6 %
(Arbeitnehmer
in Privathaushalten 13,6 %)

Minijobber, die keine eigenen Beiträge zur Rentenversicherung zahlen möchten, können sich jederzeit von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Damit verzichten sie jedoch auf die genannten Vorteile.

Gleiches Recht für Minijobber

Mindestlohn

Auch Minijobber haben Anspruch auf den Mindestlohn. Dieser beträgt seit 1. Januar 2020 9,35 pro Stunde.

Erholungsurlaub

Minijobbern steht bezahlter Erholungsurlaub zu. Der gesetzliche Urlaubsanspruch kann mit folgender Formel ermittelt werden:

$$\frac{\text{individuelle Arbeitstage pro Woche} \times 24}{6 \text{ Arbeitstage nach BUrlG}} = \text{Urlaubstage pro Jahr}$$

Oder ganz einfach mit unserem Urlaubsrechner:



Entgeltfortzahlung

Minijobber, die unverschuldet arbeitsunfähig sind, haben bis zu sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung ihres regelmäßigen Verdienstes durch den Arbeitgeber.

Mehr dazu in unserer Broschüre „Arbeitsrecht für Minijobber“ oder unter minijob-zentrale.de



Service

Wir sind für Sie da

Alle Informationen und Broschüren für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhalten Sie im Internet unter minijob-zentrale.de. Dort können Sie auch den Newsletter der Minijob-Zentrale abonnieren. Der Newsletter informiert bei Neuerungen und aktuellen Entwicklungen rund um die Minijobs. Oder rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne in allen Fragen zum Thema Minijob.

Kontaktdaten

Minijob-Zentrale, 45115 Essen

Service-Center: 0355 2902 70799

montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr

Fax: 0201 384-979797

E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de

Online-Kontaktformular:

minijob-zentrale.de/kontaktformular

(Gesicherte Datenübertragung)

minijob-zentrale.de



IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14 – 18, 44789 Bochum

Nachdruck, auch auszugsweise, ist
nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Stand: Mai 2020